

Das Kunsthaus bittet die Stadt um weitere Millionen

Trotz grossem Loch in der Kasse plant das Museum eine kostspielige Prüfung der Bührle-Sammlung – in der Politik ist man skeptisch

FRANCESCA PRADER

Seit bald vier Jahren sind die Kunstwerke aus der Sammlung des Waffenfabrikanten Emil G. Bührle im Erweiterungsbau des Zürcher Kunsthauses ausgestellt. Noch viel länger dauert schon der Streit darum, wie genau die Bilder und Skulpturen in seinen Besitz kamen und inwiefern Bührle davon profitierte, dass die Verkäufer sich in einer Notlage befunden haben.

Die Debatte sorgt regelmässig für Negativschlagzeilen. Letztmals als der Historiker Raphael Gross in seiner Untersuchung der Sammlung zum Schluss kam, die bisherige Provenienzforschung sei ungenügend. Ohne die Not der jüdischen Kunstbesitzer hätte Bührle niemals so viele Werke erwerben können, erklärte Gross.

Die Zürcher Kunstgesellschaft will nun erneut nachbessern und in den nächsten fünf Jahren systematisch prüfen, woher die 205 Kunstwerke stammen, die im Kunsthaus zu sehen sind. Dabei sollen – anders als bisher – die Standards gelten, die das Kunsthaus üblicherweise anwendet und die sich am Begriff der «NS-verfolgungsbedingten entzogenen Kulturgüter» orientieren.

Die Stadt Zürich soll das Unterfangen mitfinanzieren. Die Kunstgesellschaft will 3 Millionen Franken zusätzliche Gelder beantragen. Brisant daran ist, dass das Kunsthaus die Stadt bereits um eine Erhöhung der bisherigen Subventionen um 4,5 Millionen Franken gebeten hat. 2024 erhielt die Kunstgesellschaft als Trägerverein des Museums 13,5 Millionen Franken. Der Stiftung Zürcher Kunsthaus, der die Liegenschaften gehören, wurden fast 5 Millionen Franken an Betriebsbeiträgen zugesprochen.

Sorge wegen «Fass ohne Boden»

In der Zürcher Stadtpolitik reagiert man skeptisch auf die jüngste Forderung nach noch mehr Subventionen. Die Stadtparlamentarierin Yasmine Bourgeois (FDP) sagt, klar sei: «Es braucht eine unabhängige Provenienzforschung.» Ob diese von der Stadt mitfinanziert werden solle, lasse sich noch nicht abschliessend beurteilen. «Die Kunstgesellschaft muss genau darlegen, wie dieser Betrag zu-



205 Kunstwerke aus der Bührle-Sammlung sind im Kunsthaus zu sehen.

FRANCA CANDRIAN / KUNSTHAUS ZÜRICH

stande kommt.» Dies insbesondere deshalb, weil es bereits der zweite Antrag der Kunstgesellschaft für mehr Fördergelder sei. Weiter müsse zur Diskussion gestellt werden, inwiefern sich die Bührle-Stiftung daran beteilige, dass die Herkunft der Sammlung aufgearbeitet werde, sagt Bourgeois.

Einem solchen Vorschlag steht die Kulturpolitikerin Maya Kägi Götz (SP) skeptisch gegenüber. Rein aus Überlegungen des Gerechtigkeits sinns könne sie zwar nachvollziehen, wenn man sich wünsche, dass auch die Stiftung ihren Teil zu den Abklärungen beitrage. Wichtiger sei aber, zu gewährleisten, dass die Untersuchung unabhängig bleibe.

Die Stadtparlamentarierin begrüsst, dass endlich Bewegung in die Angelegenheit gekommen sei und ein konkreter Plan für die Handhabung der Bührle-Sammlung vorliege. Eine solche Dauer-



Yasmine Bourgeois
Gemeinderätin, FDP

Urs Riklin
Gemeinderat, Grüne

leihgabe sei eine grosse Verpflichtung für die Kunstgesellschaft. «Es ist wichtig, dass die Werke im Kontext der Schweizer Geschichte gezeigt werden sollen.» Eine Beteiligung der Stadt würde den Willen zur Umsetzung des Plans unterstreichen, sagt sie.

Der Grünen-Gemeinderat Urs Riklin hofft, dass die versprochenen Nach-

forschungen die Situation rund um die Bührle-Sammlung beruhigen werden. Er würde es begrüßen, wenn der Historiker Raphael Gross das Mandat für die weiteren Abklärungen der Provenienzen übernehme. «Klar ist, es muss jemand Externes sein, damit die Unabhängigkeit unbestritten ist.» Wie Kägi Götz ist Riklin deshalb zurückhaltend, was eine Mitfinanzierung durch die Bührle-Stiftung betrifft.

Auch für den SVP-Parlamentarier Stefan Urech stellt sich die Frage, ob die Stiftung für die Forschung zur Kasse gebeten werden solle, nicht – allerdings aus anderen Gründen. Die Stiftung habe die Herkunft der Werke abgeklärt. «Dem Gemeinderat gingen diese Nachforschungen zu wenig weit, dann ist es nun auch an der Stadt, weitere Abklärungen zu finanzieren.» Urech befürchtet aber, dass das Unter-

fangen sich als «Fass ohne Boden» entpuppen werde und die Stadt sich in fünf Jahren wieder in der gleichen Situation befinden werde wie jetzt. «Man muss sich grundsätzlich überlegen, wie tief man noch weiter nachforschen will.»

Sollten die Abklärungen dennoch zutage bringen, dass jüdischen Familien unrecht getan worden sei, sei die Stiftung in der Pflicht, mit den Nachkommen eine Lösung zu finden, sagt Urech. Im Museum sollten aber die Kunstwerke im Vordergrund stehen, nicht die Forschung um Bührle und die Entstehung der Sammlung. Letztlich müsse man froh sein, dass die Stiftung an der Leihgabe an das Kunsthaus festhalte. «Sie bringt dem Museum internationale Strahlkraft.» Das sei angesichts der finanziellen Lage des Kunsthauses nicht ausser acht zu lassen.

Der Stiftung für Rassismus und Antisemitismus gehen die Pläne der Kunstgesellschaft derzeit zu wenig weit, wie sie am Dienstag mitteilt. Sie fordert, dass nicht nur die Leihgaben, sondern sämtliche Kunstwerke im Besitz der Bührle-Stiftung durch ein unabhängiges Gremium untersucht werden. Die Kosten sollen alle involvierten Akteure tragen.

Langfristige Lösung finden

Das letzte Wort in der Diskussion um eine allfällige Unterstützung der Kunstgesellschaft durch die Stadt hat das Zürcher Stadtparlament. Dessen rot-grüne Mehrheit steht Kultursubventionen grundsätzlich positiv gegenüber. Erst im Februar schmetterte der Gemeinderat zwei Vorstösse der SVP ab, die der Kunstgesellschaft die Gelder streichen wollte.

Im aktuellen Fall dürfte das nicht anders sein. Bereits nach der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse von Raphael Gross forderte die SP eine lückenlose Aufklärung der Herkunft der Sammlung. Es liege nun an der neuen Leitung des Kunsthauses und der Kunstgesellschaft, gemeinsam mit Stadt und Kanton eine langfristige Lösung für den Umgang mit der Sammlung zu finden. Auch deren Verbleib im Kunsthaus solle zur Diskussion gestellt werden können.

Urteileröffnung unter Polizeischutz

44-Jähriger wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu sechs Jahren Freiheitsstrafe und Landesverweis verurteilt

TOM FELBER

Die Öffentlichkeit ist vom Prozess ausgeschlossen. Das Bezirksgericht Winterthur hat für akkreditierte Gerichtsberichterstatter strenge Auflagen erlassen, um die Anonymität der Beteiligten zu wahren. Unter anderem darf auch die Nationalität des Täters nicht genannt werden. Für die vom Gericht zu beurteilende Frage des Landesverweises unumgänglich zu erwähnen ist allerdings, dass er Ausländer und ein in der Schweiz anerkannter Flüchtling ist.

Es geschah 2023 in den Hinterräumen eines Geschäfts in der Stadt Winterthur: Der Täter arbeitet dort, hat aber keine Leitungsfunktion. Ein 13-jähriger Schüler soll ihm dreimal ausgeholfen haben, Regale aufzufüllen. Dafür erhielt er gemäss Angaben des Beschuldigten einmal ein Red Bull, beim zweiten Mal 10 Franken und beim dritten Mal 20 Franken.

Als Kind selbst vergewaltigt

Am Abend des dritten Arbeitseinsatzes rief der Beschuldigte den Schüler, als das Geschäft bereits geschlossen hatte, ins Büro in die Hinterräume des Ladens. Dort schloss er die Schiebetüre ab. Es kam zu einer Massage und zu sexuellen Handlungen. Die Anklage listet dabei auch anale Penetration und Oralverkehr mit gewaltsamem Festhalten des Kopfes

des Opfers auf. Ein Kondom kam nicht zum Einsatz. Der Beschuldigte wusste seit Monaten, dass er HIV-positiv ist.

Der 13-Jährige erstattete sofort nach der Tat Anzeige bei der Polizei. Der Täter wurde noch in derselben Nacht verhaftet und sass 56 Tage in Untersuchungshaft. Der Schüler musste eine HIV-Prophylaxe über sich ergehen lassen, war aber nicht angesteckt worden.

Ein medizinisches Gutachten kam zu dem Schluss, dass der Beschuldigte nicht ansteckend war und zum Tatzeitpunkt ein Ansteckungsrisiko sogar gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Deshalb wurde die Strafuntersuchung in Bezug auf die Straftatbestände schwere Körperverletzung und Verbreiten menschlicher Krankheiten eingestellt.

Angeklagt wurden aber sexuelle Nötigung und sexuelle Handlungen mit einem Kind. Der Staatsanwalt beantragt eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren, ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot im Kontakt mit Minderjährigen und ein Landesverweis von 8 Jahren. Seit dem Jahr 2015 ist der Beschuldigte anerkannter Flüchtling in der Schweiz.

Der 44-Jährige erklärt vor Gericht, er habe nicht gewusst, dass es sich beim Privatkläger um einen Schüler gehandelt habe, der noch nicht 16-jährig gewesen sei. Er stellt vehement in Abrede, pädophil zu sein, und behauptet, er sei vom Schüler verführt worden. Es sei die In-

itiative des Privatklägers gewesen. «Er wollte das!», übersetzt die Dolmetscherin. Er habe den Privatkläger zu nichts gezwungen. Der Beschuldigte gibt nur zu, den 13-Jährigen massiert zu haben, und sie hätten sich gegenseitig mit den Händen stimuliert. Alle schwereren Vorwürfe der Anklage, Zungenküsse sowie Oral- und Analverkehr, bestreitet er. Der Privatkläger sage nicht die Wahrheit. Er verstehe nicht, wieso dieser zur Polizei gegangen sei. Nach dem Vorfall hätten sie sich beieinander bedankt.

Die Mutter des Opfers sitzt im Saal, hört sich alles an und bricht immer wieder in Tränen aus. Das Opfer selber ist nicht anwesend. Bei den Fragen zu seiner Person betont der Täter, dass er nie Sozialhilfe bezogen habe und nie zuvor verhaftet worden sei. Er sei selber in seiner Kindheit vergewaltigt worden, wisse, was das bedeute, und würde es niemand anderem antun.

Der Staatsanwalt erklärt in seinem Plädoyer, der Beschuldigte habe das Alter des Schülers gekannt. Der Schüler habe es ihm gesagt und dies in der Untersuchung entsprechend zu Protokoll gegeben. Es sei dem Täter aber schlichtweg egal gewesen. Zumindest habe der Beschuldigte in Kauf genommen, dass der Privatkläger noch nicht 16-jährig gewesen sei. Der Analverkehr sei durch eine in der ärztlichen Untersuchung festgestellte Verletzung, einen Einriss im Enddarm, er-

stellt. Der Schüler habe keine Gegenwehr geleistet, weil er Angst gehabt habe.

Der Anwalt des Privatklägers beantragt eine Genugtuung von 50 000 Franken. Das Opfer sei vor der Tat sexuell völlig unerfahren gewesen. Es sei völlig absurd, wie sich der Täter selber zum Opfer mache. Wer behaupte, dass ein Schüler einen 30 Jahre älteren Mann verführe, lebe in einer Phantasiewelt.

Der Verteidiger plädiert auf einen Freispruch vom Vorwurf der sexuellen Nötigung und auf eine Verurteilung nur wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Auf einen Landesverweis sei zu verzichten. Ein Betrag von 3000 Franken Genugtuung wird anerkannt. Der Schüler habe wesentlich älter gewirkt. Für den Beschuldigten sei nicht erkennbar gewesen, dass der Privatkläger mit den Handlungen nicht einverstanden gewesen sei.

Tumult nach Verhandlung

Der Beschuldigte hält ein rund zwanzigminütiges Schlusswort, in dem er vor allem über seine eigene Lebenssituation jammert. Als er sich bei der Mutter entschuldigt, ruft diese in den Saal: «Das kann er sich sparen, er soll in der Hölle schmoren!» Nach der Verhandlung kommt es zu tumultartigen Szenen vor dem Gericht. Während der Urteilsberatung schicken beide Anwälte dem

Gerichtsvorsitzenden E-Mails. Deshalb findet die Urteileröffnung am nächsten Tag unter Polizeischutz statt. Fünf Polizisten sitzen im Saal, als der Gerichtsvorsitzende das Urteil eröffnet.

Das Bezirksgericht Winterthur folgt vollständig dem Antrag des Staatsanwalts. Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 8 Jahren Landesverweis verurteilt. Das Opfer erhält eine Genugtuung von 35 000 Franken zugesprochen. Der vorsitzende Richter hält in seiner Begründung fest, das Gericht habe keine Zweifel, dass der Beschuldigte das Alter des Opfers gekannt habe. Der Analverkehr sei durch die Verletzung objektiv erwiesen. Es bestehe kein Zweifel, dass der Schüler im Kerngeschehen Selbsterlebtes geschildert habe. Der Beschuldigte habe hingegen ein anpassendes Aussageverhalten an den Tag gelegt.

Auch wenn der Beschuldigte ein anerkannter Flüchtling sei, müsse der Landesverweis angeordnet werden. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei bereits 10 Jahre alt. Zudem habe er einen Reisepass, was ihn von anderen Fällen unterscheide. Es liege kein Härtefall vor. Die Integration in der Schweiz genüge nicht. Ob der Landesverweis nach Verbüsung des Strafvollzugs vollzogen werden könne, müsse erst dann geklärt werden.

Urteil DG240 044 vom 7. 5. 2025, noch nicht rechtskräftig.